

Versicherungsnummer
der / des verstorbenen Versicherten

Kennzeichen
(soweit bekannt)



Deutsche
Rentenversicherung

Bei Antrag auf Erziehungsrente:
Versicherungsnummer der Antragstellerin / des Antragstellers

R0666

Arbeitseinkommen

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

**Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift
in schwarz oder blau**

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)	
Geburtsname			Geburtsdatum

2 Angaben zur Höhe des erzielten Arbeitseinkommens

(Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG
in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

Eine Erklärung des Begriffs "Arbeitseinkommen" finden Sie bei den Erläuterungen.

2.1 Die Angaben werden erbeten zum:	
<input type="checkbox"/>	Arbeitseinkommen im Kalenderjahr (bei Erstantrag: Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn)
	Kalenderjahr _____
Gewinne / Verluste im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG (Verluste sind mit einem Minuszeichen zu kennzeichnen)	
	EUR
für Kalenderjahre ab 2012 : nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbare Kinderbetreuungskosten	
	EUR
bitte Ziffer 3 ausfüllen	
2.2 Die Angaben werden erbeten zum:	
<input type="checkbox"/>	Arbeitseinkommen im Kalenderjahr (bei Erstantrag: Kalenderjahr des Rentenbeginns)
	Kalenderjahr _____
Angaben sind nur erforderlich, wenn im Vorjahr kein Gewinn erzielt wurde oder der Gewinn sich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 10 % vermindert hat.	
Gewinne / Verluste im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG (Verluste sind mit einem Minuszeichen zu kennzeichnen)	
	EUR
für Kalenderjahre ab 2012 : nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbare Kinderbetreuungskosten	
	EUR
bitte Ziffer 4 ausfüllen	



Versicherungsnummer
der / des verstorbenen Versicherten

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Bei Antrag auf Erziehungsrente:
Versicherungsnummer der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur für Land- oder Forstwirte:

2.3 Bewirtschaften Sie noch Nutzflächen (Rückbehaltsflächen)?

nein, bitte weiter bei Ziffer 2.3.1

ja, bitte weiter bei Ziffer 2.3.2

2.3.1 Haben Sie das land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen im steuerrechtlichen Sinne aufgegeben?

nein, bitte weiter bei Ziffer 2.3.3

ja, **bitte Bestätigung des Finanzamtes beifügen**, bitte weiter bei Ziffer 3

2.3.2 Wie erfolgt die Ermittlung der steuerrechtlichen Einnahmen?

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

nach § 13a EStG

Anschrift

Aktenzeichen

bitte folgende Unterlagen beifügen, soweit uns diese noch nicht vorgelegt wurden:

- den **Einkommensteuerbescheid**, der vom Finanzamt als letzter Steuerbescheid vor dem Beginn des Kalenderjahres ausgefertigt wurde, für das das Einkommen zu ermitteln ist
- den vom Finanzamt erlassenen **Einheitswertbescheid** beziehungsweise in den neuen Bundesländern den letzten **Grundsteuermessbescheid**, aus dem die maßgebenden Berechnungswerte (zum Beispiel landwirtschaftliche Vergleichszahl, Hektarwert) ersichtlich sind

nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 EStG

bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen

bitte weiter bei Ziffer 3

2.3.3 Erzielen Sie Einkünfte aus der Abgabe von Nutzflächen (Pacht)?

in Höhe von (jährlich)

nein ja _____ EUR

(siehe beiliegenden Einkommensteuerbescheid / Schätzung der Steuerberaterin / des Steuerberaters beziehungsweise Vertragsunterlagen)

3 Zu den Einkommensangaben für das Kalenderjahr _____ (siehe Ziffer 2.1)

(bei Erstantrag: Kalenderjahr **vor** dem Rentenbeginn)

3.1 Der Einkommensteuerbescheid ist beigefügt (gegebenenfalls in Kopie); bitte weiter bei Ziffer 4.



Versicherungsnummer
der / des verstorbenen Versicherten

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Bei Antrag auf Erziehungsrente:
Versicherungsnummer der Antragstellerin / des Antragstellers

3.2 Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor, ich mache deshalb folgende Angaben:

Ich habe eine Steuerberaterin / einen Steuerberater; zum Einkommen verweise ich auf die Bestätigung unter Ziffer 7.

Ich habe keine Steuerberaterin / keinen Steuerberater; als Beleg füge ich deshalb den Teil der Einkommensteuererklärung bei, in dem mein Arbeitseinkommen (Gewinn im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG) dem Finanzamt gegenüber zu erklären ist (Anlage "G" bzw. "S" zur Einkommensteuererklärung).

Ich habe keine Steuerberaterin / keinen Steuerberater; als Beleg füge ich deshalb den Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid bei.

Bitte fügen Sie den zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid immer bei (gegebenenfalls in Kopie).

4 Erklärung zum Arbeitseinkommen im Kalenderjahr _____ (siehe Ziffer 2.2)
(bei Erstantrag: Kalenderjahr des Rentenbeginns)

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn im Vorjahr kein Gewinn erzielt wurde oder der Gewinn sich im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 10 % vermindert hat.

Grundlage der Einkommensangaben ist der **Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid** (siehe beigefügte Ablichtung). Nach meiner gewissenhaften Schätzung wird sich das dort zugrunde gelegte Arbeitseinkommen voraussichtlich vermindern,

und zwar auf zirka _____ EUR jährlich.

Begründung

Der Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid liegt noch nicht vor.
Ich habe deshalb folgende Unterlagen beigefügt (zum Beispiel Bescheinigung der Steuerberaterin / des Steuerberaters unter Ziffer 7, Jahresabschluss des Vorjahres, betriebswirtschaftliche Auswertung oder Ähnliches):

5 Einkünfte mit teilweiser Steuerbefreiung

5.1 Für folgende Einkünfte hat das Finanzamt _____

unter der Steuernummer _____ eine teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 40 EStG anerkannt.

Art der Einkünfte	Betrag	EUR
Art der Einkünfte	Betrag	EUR



Versicherungsnummer
der / des verstorbenen Versicherten

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Bei Antrag auf Erziehungsrente:

Versicherungsnummer der Antragstellerin / des Antragstellers

9 Anlagen

Hinweis: Bei der Vorlage von Unterlagen (zum Beispiel Einkommensteuerbescheide oder Bescheinigungen der Steuerberaterin / des Steuerberaters) können sämtliche Angaben, deren Kenntnis für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, unkenntlich gemacht werden.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

Erläuterungen zum Begriff "Arbeitseinkommen"

Arbeitseinkommen ist nach § 18a Absatz 2a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 18a Absatz 2 Satz 1 SGB IV die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten, die für Kalenderjahre ab 2012 um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten vermindert wird:

1. **Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft** im Sinne der §§ 13, 13a und 14 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 SGB IV,
2. **Gewinne aus Gewerbebetrieb** im Sinne der §§ 15, 16 und 17 EStG
und
3. **Gewinne aus selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 EStG.

Bei Landwirten, deren Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt werden, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Absatz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen. Dieser Wert wird durch den Rentenversicherungsträger bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfragt.

Zum Arbeitseinkommen rechnen auch

- Gewinnanteile einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.
Werden diese Einkünfte **steuerrechtlich** als "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" behandelt, handelt es sich hierbei um zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen.
- Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Betriebes.
Diese Einkünfte sind als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, wenn sie steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb behandelt werden. Dem Steuerpflichtigen steht hierbei aber ein "Erklärungsrecht" gegenüber dem Finanzamt zu.
Werden diese Einkünfte danach nicht als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb behandelt, stellen sie auch kein Arbeitseinkommen dar; es handelt sich dann gegebenenfalls um Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a Absatz 4 Nummer 2 SGB IV.
- Einkünfte aus Energieanlagen mit erneuerbarer Energie (zum Beispiel Fotovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter), wenn diese steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gewertet werden.
- Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte bezogen werden (§ 24 Nummer 2 EStG).
Werden nachträgliche Einkünfte bezogen, die steuerrechtlich den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit zuzuordnen sind, handelt es sich bei diesen Einkünften grundsätzlich um Arbeitseinkommen.
- Veräußerungsgewinne, soweit sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welcher Weise - ob auf der Grundlage von tatsächlichen oder fiktiven Werten - sie durch das Finanzamt ermittelt wurden.



Nicht zum Arbeitseinkommen rechnen unter anderem

- Gewinnanteile aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; diese gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 5, 20 Absatz 1 EStG) und sind gegebenenfalls als Vermögenseinkommen anzugeben.

Die Gewinnausschüttung der GmbH an Gesellschafter-Geschäftsführer in Form von Gehalt oder das Gehalt an geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH sind als **vergleichbares Einkommen** zu berücksichtigen, sofern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH **nicht** besteht.

- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter für den Fall, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber **nicht** als Mitunternehmer anzusehen ist; es handelt sich hierbei um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG), die gegebenenfalls als Vermögenseinkommen anzugeben sind.

Liegt dagegen eine "Mitunternehmereigenschaft" des stillen Gesellschafters vor, stellen die Einnahmen "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" und damit zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen dar.

